

Fragen & Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz während der Teilnahme an betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen

Die Beschäftigten unserer Mitgliedsunternehmen sind während der Teilnahme an betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern usw.) bei uns gesetzlich unfallversichert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Die betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung muss der Betriebsverbundenheit dienen (Betriebsklima).**
2. **Alle Betriebsangehörigen (der jeweiligen Organisationseinheit) müssen an der Veranstaltung teilnehmen können.**
3. **Die Unternehmensleitung muss Veranstalter sein oder die Aktivität billigen und fördern.**
4. **Die persönliche Teilnahme der Unternehmensleitung ist nicht erforderlich – es reicht die Teilnahme des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit.**

Ist das gesellige Beisammensein von Beschäftigten versichert?

Zusammenkünfte (z. B. ein geselliges Beisammensein) von Beschäftigten, die lediglich deren Verbundenheit dienen, sind nicht versichert.

Müssen tatsächlich alle Angehörigen des betroffenen Bereichs (Abteilung, Sachgebiet, Team etc.) an der Veranstaltung teilnehmen können?

Um das mit der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen verfolgte Ziel der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und des Betriebsklimas erreichen zu können, muss die Teilnahme an der Veranstaltung grundsätzlich sämtlichen Beschäftigten des jeweiligen Bereichs offen stehen.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Gemeinschaftsveranstaltung vom Unternehmer veranstaltet?

Übernimmt der/die Verantwortliche des Bereichs die Planung und Durchführung der Gemeinschaftsveranstaltung und geschieht dies im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung, wird die Veranstaltung von seiner / ihrer Autorität getragen.

Nicht versichert sind dagegen Veranstaltungen, die von Mitarbeitern/-innen nur auf Grund eigenen Entschlusses durchgeführt werden und bei der die Unternehmensleitung beispielsweise lediglich die Betriebsräume zur Verfügung stellt und diese auch nicht besucht.

Genügt für das Vorliegen des Versicherungsschutzes schon die bloße Anwesenheit der Unternehmensleitung bei einer Feier von Mitarbeitern?

Nein, ein geselliges Beisammensein von Mitarbeitern/-innen wird nicht allein durch die Anwesenheit der Unternehmensleitung oder eines Stellvertreters, die der Einla-

derung eines Mitarbeiters folgen, zu einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung. **Kann der Leiter der organisatorischen Einheit auch andere Personen mit der Durchführung der Gemeinschaftsveranstaltung beauftragen?**

Ja, mit der Durchführung können auch Dritte oder Mitarbeiter/-innen (z. B. der Betriebsrat etc.) beauftragt werden.

Die Unternehmensleitung muss dabei nicht selbst als Veranstalter auftreten. Sie kann sich auch einer beispielsweise vom Betriebsrat initiierten und organisierten Zusammenkunft anschließen und deren Durchführung unterstützen.

Eine solche Veranstaltung ist von der Autorität der Unternehmensleitung getragen, wenn der Veranstalter nicht oder nicht nur aus eigenem Antrieb und freier Entscheidung, sondern im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung handelt. Die Billigung der Unternehmensleitung darf sich nicht nur auf die wegen der Durchführung einer Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Änderungen (z. B. die Arbeitszeit, das Benutzen betrieblicher Räume) erstrecken, sondern die Durchführung als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung muss von ihr gewollt sein.

Muss die Unternehmensleitung während der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung anwesend sein?

Nein, die persönliche Teilnahme der Unternehmensleitung ist nicht erforderlich, es reicht die Teilnahme des Leiters der organisatorischen Einheit. Weiterhin ist es nicht notwendig, dass dieser während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Es reicht aus, wenn ein Beauftragter für das Unternehmen handelt oder z.B. durch den Betriebsrat präsent ist.

Ist eine zahlenmäßige Mindestbeteiligung von teilnehmenden Betriebsangehörigen für das Vorliegen des Versicherungsschutzes erforderlich?

Um tatsächlich von einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ausgehen zu können, ist eine bestimmte Mindestbeteiligung erforderlich, die jedenfalls bei über 20 % erfüllt sein wird. Entscheidend sind immer die konkreten Verhältnisse im Einzelfall im Rahmen der anzustellenden Gesamtbetrachtung.

Ist eine zu geringe Beteiligung und damit ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Anzahl der Mitarbeitern/-innen des Unternehmens und den Teilnehmern an der geplanten Veranstaltung für die Unternehmensleitung bzw. dessen Beauftragten ersichtlich, empfehlen wir die Veranstaltung als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung abzusagen.

Müssen versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen während der üblichen Arbeitszeiten stattfinden?

Nein, betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen können auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.

Wann endet eine versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung?

Beginn und Ende der Veranstaltung können im Vorfeld festgelegt sein, wobei das Ende der Veranstaltung sich je nach den Umständen des Einzelfalls durchaus verschieben kann.

Im Regelfall wird sich das Ende der Veranstaltung aus einem Schlusswort des Arbeitgebers, den Abfahrtszeiten der gemieteten Busse oder aus einem Hinweis auf der Einladung etc. ergeben.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Handelt es sich bei einer Veranstaltung um eine versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

- die Teilnahme am offiziellen Veranstaltungsprogramm.
- vorbereitende Tätigkeiten, die in einem engen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen sowie
- die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Welche Tätigkeiten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind so genannte eigenwirtschaftliche Verrichtungen, wie beispielsweise Essen oder Trinken, das Verreichen der Notdurft etc.

Sollte sich hierbei ein Personenschaden ereignen, ist zuständiger Ansprechpartner die gesetzliche oder private Krankenversicherung des / der verletzten Mitarbeiter/in.

Stand: 21.03.2017